99001010000000, 99001010000000

Register und Nachweise über den Verbleib von Abfällen führen

Heruntergeladen am 07.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/8966166/L100012

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001010000000, 99001010000000
Leistungsbezeichnung I	Register und Nachweise über den Verbleib von Abfällen führen
Leistungsbezeichnung II	Register und Nachweise über den Verbleib von Abfällen führen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	vorgesehen zum Löschen
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Nachweis, Registerpflicht, Abfall, gefährlicher Abfall, Register, Nachweispflicht
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.06.2017
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Referat WR II 2
Handlungsgrundlage	§ 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 23 Nachweisverordnung § 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 2 Nachweisverordnung https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__49.html https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/__23.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__50.html https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/__2.html
Teaser	Unter bestimmten Voraussetzungen müssen Sie für diverse Arten von Abfällen ein Register über den Verbleib dieser führen.
Volltext	**Gefährliche Abfälle** Wer gefährliche Abfälle entsorgen möchte, muss über deren Verbleib ein Register bzw. bestimmte Nachweise führen. Das Register bzw. die zu führenden Nachweise belegen die Entsorgungsvorgänge der gefährlichen Abfälle. Die Pflicht zur Führung des Registers trifft Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler sowie alle Entsorger von gefährlichen Abfällen. Die Pflicht zur Führung von Nachweisen trifft denselben Personenkreis mit Ausnahme von Händlern und Maklern von gefährlichen Abfällen. **Nichtgefährliche Abfälle** In Einzelfällen kann die zuständige Behörde anordnen, dass auch Register bzw. Nachweise über den Verbleib

Modul	Sachverhalt
	nichtgefährlicher Abfälle geführt werden müssen. Abfallentsorger müssen in jedem Fall auch ein Register über die Entsorgung von nichtgefährlichen Abfällen führen. **Form der Nachweisführung** Die Register und Nachweise müssen in elektronischer Form geführt werden; lediglich bei der Führung von Registern über die Entsorgung von nichtgefährlichen Abfällen ist die elektronische Form freigestellt. **Private Haushalte** Für private Haushalte gelten diese Pflichten nicht.
Erforderliche Unterlagen	Welche Unterlagen erforderlich sind, erfahren Sie auf den Internetseiten der GOES. https://www.goes-sh.de/index.php?sp=de&id=260#Kennnummer https://www.goes-sh.de/index.php?sp=de&id=260#Kennnummer
Voraussetzungen	
Kosten	Es fallen Gebühren auf der Grundlage der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren an. Genaue Auskünfte hierzu erteilt die zuständige Stelle.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	www.bmub.bund.de/N50308/
Hinweise	Weitere Informationen zum Nachweisverfahren finden Sie auf den Internetseiten der GOES, des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMU) und der Zentralen Koordinierungsstelle der Länder (ZKS-Abfall).

Modul	Sachverhalt
	https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/UmweltNatur/Abfallwirtschaft/abfallwirtschaft.html https://www.bmuv.de/themen/wasser-ressourcen-abfall/kreislaufwirtschaft https://www.zks-abfall.de/ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/UmweltNatur/Abfallwirtschaft/abfallwirtschaft.html https://www.bmuv.de/themen/wasser-ressourcen-abfall/kreislaufwirtschaft https://www.zks-abfall.de/
Rechtsbehelf	
Kurztext	Wer gefährliche Abfälle entsorgen möchte, muss über deren Verbleib ein Register bzw. bestimmte Nachweise führen. In bestimmten Fällen gilt das auch für denjenigen, der nichtgefährliche Abfälle entsorgen möchte. Für private Haushalte gelten diese Pflichten nicht.
Ansprechpunkt	• An die GOES, • an das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche (LLUR) oder • an die Kreise/kreisfreien Städte (Untere Abfallentsorgungsbehörden).
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Register und Nachweise über den Verbleib von Abfällen führen, Keep registers and records of the whereabouts of waste